VEREINSSTATUT

§1

Name und Sitz des Vereines

- (1) Der Verein führt den Namen "Elternverein des Bundesoberstufenrealgymnasiums" (EV BORG) und hat seinen Sitz in 4020 Linz, Honauerstraße 24.
- (2) Er ist der Elternverein im Sinne des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1974.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereines

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, hat die Aufgabe
 - a) die den Elternvereinen nach dem Schulunterrichtsgesetz zustehenden Aufgaben wahrzunehmen und
 - b) Vertreter in den Schulgemeinschaftsausschuss (§ 64 Schulunterrichtsgesetz) zu entsenden.
- (2) Der Verein verfolgt weiters den Zweck
 - a) unter Fühlungnahme mit der Schule (Leiter bezw. Klassenvorstand) die Erziehung und den Unterricht der Schüler in geeigneter Weise zu fördern
 - b) das Verständnis zwischen Eltern und Lehrern zu heben und
 - c) Veranstaltungen und Einrichtungen der Schule nach Maßgabe der gegebenen Möglichkeiten ideell und materiell zu unterstützen.
 - d) Zur Erreichung des unter Abs. 2 angeführten Zweckes sind vorgesehen:
 - e) Zusammenkünfte der Eltern mit dem Lehrkörper zu gemeinsamer Beratung,
 - f) Veranstaltung und Besuch von Vorträgen erzieherischen oder mit dem Lehrziel der Schule in Zusammenhang stehenden Inhaltes,
 - g) Gewährung von finanziellen Unterstützungen für Veranstaltungen und Einrichtungen der Schule und an Schüler.
 - h) Eine parteipolitische Tätigkeit ist im Rahmen des Vereines ausgeschlossen.

§3

Mittel zur Aufbringung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die in Absatz 2 und Absatz 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

- (1) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Versammlungen und Vorträge
 - b) Erstellung und Verbreitung von Informationsmaterialien
 - c) Organisation von Veranstaltungen und Kontakten.
- (2) Die erforderlichen materiellen Mittel werdenaufgebracht durch
 - a) Mitgliedsbeiträge sowie
 - b) Erträge aus Veranstaltungen
 - c) Spenden
- (3) Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe kann ein Mitglied auf Antrag von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages vom Elternrat ganz oder teilweise befreit werden.

§4

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann von den Obsorgeberechtigten eines Schülers/einer Schülerin erworben und wahlweise ausgeübt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben
 - a) durch schriftliche Beitrittserklärung oder
 - b) durch die Einzahlung des Mitgliedsbeitrages.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung bis zum Ende des ersten Semesters des laufenden Schuljahres,
 - b) wenn der Mitgliedsbeitrag trotz nachweislicher schriftlicher Mahnung nicht bezahlt wird,
 - c) mit Ablauf des Schuljahres, in dem der Schüler aus der Schule ausscheidet oder
 - d) durch Ausschluss wegen Verletzung der Vereinsinteressen,
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, denen die Generalversammlung wegen ihrer besonderen Verdienste um den Elternverein die Ehrenmitgliedschaft verliehen hat. Wird einer Obfrau/einem Obmann nach Ablauf seiner Funktion die Ehrenmitgliedschaft verliehen, gebührt ihm der Titel Ehrenobfrau / Ehrenobmann.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (27) Die Mitglieder haben
 - a) Sitz und Stimme in der Generalversammlung,
 - b) das Recht an sonstigen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen,
 - c) das aktive und passive Wahlrecht Zum Elternrat
- (28) Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a) den in, der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag in der vom Elternrat bestimmten Frist zu entrichten,
 - a) die Bestrebungen des Vereines nach Kräften zu unterstützen.
- (3) Ehrenmitglieder haben in der Generalversammlung beratende Stimme.

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereines sind

- (1) die Generalversammlung
- (2) der Elternrat
- (3) der Vorstand.

§7 Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereines.
- (2) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich spätestens vor Ablauf des ersten Semesters statt.
- (3) Eine außerordentliche Generalversammlung findet
 - a) auf Beschluss des Elternrates
 - b) auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
 - c) auf Verlangen oder Beschluss der Rechnungsprüfer oder eines gerichtlich bestellten Kurators binnen vier Wochen statt.
- (4) Zu einer Generalversammlung ist spätestens zwei Wochen vor dem anberaumten Zeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich, mittels Telefax oder per E-mail einzuladen.
- (5) Die Mitglieder sind berechtigt, Anträge auf Behandlung bestimmter Angelegenheiten in der Generalversammlung bis längstens drei vor der Generalversammlung schriftlich, per Telefax oder per Email beim Obmann /bei der Obfrau einzubringen.
- (6) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Für den Beschluss über die Auflösung des Vereines ist Zweidrittelmehrheit

- erforderlich. Die Abstimmung erfolgt mündlich, soweit nicht eine geheime Abstimmung (durch Stimmzettel) beschlossen wird.
- (8) Über die Verhandlungen der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung obliegt

- a) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstands,
- b) die Entlastung des Vorstands,
- c) die Bestätigung der Elternvertreter für den Elternrat,
- d) die Wahl des Vorstands,
- e) die Wahl der Rechnungsprüfer,
- f) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
- g) die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
- h) die Beschlussfassung über
 - a) die Änderung der Statuten,
 - b) den Bei- oder Austritt als Mitglied zu anderen Organisationen,
 - c) die Auflösung des Vereines und die Verwendung des Vereinsvermögens,
 - d) sonstige Angelegenheiten, die ihr vom Elternrat zur Entscheidung vorgelegt werden sowie
- h) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.

§9 <u>Der Elternrat</u>

- (1) Der Elternrat besteht aus
 - a) dem Vorstand (§ 10) und
 - b) den Elternvertretern.
- (2) Die Mitglieder des Elternrates werden in der Weise bestimmt, dass für jede Klasse mindestens ein gewählter Elternvertreter von der Generalversammlung bestätigt wird.
- (3) Dem Elternrat obliegt die Behandlung der im § 2 Abs. 1 angeführten Aufgaben.
- (4) Den einzelnen Elternvertretern obliegt es, die Verbindung des Elternrates zu den einzelnen Klassen und umgekehrt zu pflegen und insbesondere Wünsche, Anliegen und Beschwerden seitens der einzelner Klassen, oder deren Schüler bzw. Obsorgeberechtigten an den Elternrat oder den Vorstand erforderlichenfalls weiterzuleiten
- (5) Scheidet der Schüler eines Mitgliedes des Elternrates vor Ablauf des Schuljahres aus, so endet hierdurch die Funktion dieses Mitgliedes als Elternvertreter. In diesem Fall kann der Elternrat einen anderen Erziehungsberechtigten, dessen Schüler die Klasse besucht, der der ausgeschiedene Schüler angehörte, als Elternvertreter und Mitglied des Elternrates kooptieren.
- (6) Die Sitzungen des Elternrates werden von der Obfrau /dem Obmann (Stellvertreter/in) nach Bedarf einberufen. Auf Verlangen von fünf Mitgliedern ist eine Sitzung binnen einer Woche unter Bekanntgabe der Gründe anzuberaumen. Der Elternrat ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig, er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Obfrau/des Obmannes.

§10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) der Obfrau/dem Obmann und deren/dessen Stellvertretern
 - b) dem Schriftführer und dessen Stellvertreter

- c) dem Kassier und dessen Stellvertreter
- d) den Beiräten
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung vorzugsweise aus den Elternvertretern für die Dauer eines Jahres gewählt. Zur Obfrau/Zum Obmann kann aber auch ein Mitglied des Vereines gewählt werden, das nicht Elternvertreter ist. Die Funktion der Mitglieder des Vorstandes dauert bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung
- (3) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder dem Elternrat vorbehalten sind. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Im besonderen obliegt ihm:
 - a) die zeitgerechte Einberufung der Generalversammlung,
 - b) der Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Vereinsjahr und
 - c) die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung.

§11 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

§ 12 Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§13 <u>Schiedsgericht</u>

Streitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben, sind durch ein von den streitenden Parteien einzusetzendes Schiedsgericht zu verhandeln und zu entscheiden. Jeder der streitenden Teile wählt zwei Vereinsmitglieder zu Schiedsrichtern. Diese Schiedsrichter wählen aus dem Kreis der Vereinsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit eine Obfrau/einen Obmann; kommt eine Mehrheit nicht zustande, dann wird die Obfrau/der Obmann des Schiedsgerichtes vom Elternrat bestimmt. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§14 Vermögen bei Auflösung des Vereines

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Im Fall der freiwilligen Auflösung des Vereines ist das vorhandene Vermögen einer solchen Bestimmung zuzuführen, die dem Vereinszweck entspricht. Ist dies nicht möglich, so ist das Vermögen der Schule mit der Auflage zu übergeben, es dem Vereinszweck (§ 2) entsprechend zu verwenden.